Mittheilung des Senats

vom 21. November 1876.

Districte der stadtbremischen Armenpflege.

Der Director der stadtbremischen Armenpflege hat dem Senate berichtet: Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft sei im Februar d. J. die Zahl der Districte in den der Stadt angeschlossenen Gebietstheilen außer dem Bunten- und Hohenthor vorläufig um zwei vermehrt worden. Es habe sich inzwischen herausgestellt, daß auch eine Eintheilung in sieben Districte dem vorhandenen Bedürfniß nicht genüge. Von dem betreffenden Bezirksvorsteher und den Armenpflegern werde beantragt, vom 1. Januar 1877 an, eine Eintheilung in zehn Districte und demgemäß in zwei Bezirke, da nach dem Gesetz in der Regel je 5 Districte einen Bezirk bilden sollen, zu treffen. Der Vorstand schließe sich diesem Antrage an, aus denselben Gründen, welche im Frühjahr für die Vermehrung um zwei Districte maßgebend waren. Es würde sich demnach die Zahl der Bezirke im Ganzen auf 18 und die der Districte auf 90 stellen. Bei der demnächstigen Neuwahl würden vier Armenpfleger mehr zu ernennen sein, und zwar zunächst auf die Dauer von 4 Jahren, jedoch mit der Maßgabe, daß auf den Austritt dieser vier Armenpfleger noch der § 4, Absatz 4 des Gesetzes Anwendung finde. Der Vorstand ersuche daher, vorbehältlich demnächstiger auf Grund des ersten Jahresberichts zu treffender Beschlußfassung wegen Abänderung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen, die Eintheilung der Vorstädte außer dem Bunten- und Hohenthor in zwei Bezirke und zehn Districte vom 1 Januar 1877 an zu genehmigen.

Der Senat findet bei der vorgeschlagenen vorläufigen Eintheilung unter dem in dem Bericht erwähnten Vorbehalte kein Bedenken und beantragt, die Bürgerschaft wolle sich mit derselben unter gleichem Vorbehalt einverstanden erklären.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. November 1876.

1. Ergänzungsbauten auf der Langwedel-Uelzener Eisenbahn.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats auf Bewilligung von ℳ. 27,000 bei.

2. Schiffahrtszeichen der Unterweser.

Die Bürgerschaft hat mit Rücksicht auf die im Reichstage über die Seeschiffahrtszeichen stattgefundenen Verhandlungen und die Verweisung der betreffenden Angelegenheit an eine Commission die Beschlußfassung in dieser Sache noch bis auf Weiteres ausgesetzt.

3. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft hat sich von einer aus ihrer Mitte erwählten Commission den beifolgenden Bericht erstatten lassen über die Frage, ob eine öffentliche Verpachtung der Staatsgrundstücke sich empfehle, und hat den von derselben gestellten Antrag, auszusprechen, daß eine öffentliche Verpachtung sämmtlicher Staatsgrundstücke der Regel nach, wenn nicht besondere Verhältnisse nachgewiesen werden, die eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, im Interesse des Staats dringend zu empfehlen sei, zum Beschluß erhoben.

Anlage.

Bericht der behufs Berathung der Frage, ob eine öffentliche Verpachtung der Staatsgrundstücke sich empfehle, niedergesetzten Commission.

Die in Gemäßheit des Beschlusses der Bürgerschaft vom 12. April d. J. niedergesetzte Commission hat behufs Lösung der ihr gestellten Aufgabe, zu untersuchen, ob eine öffentliche Verpachtung der sämmtlichen Staatsgrundstücke zu empfehlen sei, zunächst die vollständigen Verzeichnisse derselben, in denen zugleich die derzeitigen Pachtverträge genau angegeben waren, durchgenommen.

Nachdem geprüft, wie jedes einzelne Grundstück verpachtet, ob öffentlich oder unter der Hand, und ob der daraus z. Z. erzielte Ertrag für angemessen gehalten werden könne, wurden manche erhobene Bedenken durch directe Verhandlungen mit den Herren Rechnungsführern der einzelnen Abtheilungen, welche mit dankenswerther Bereitwilligkeit auf Einladung der Commission in ihrer Mitte erschienen waren, erledigt.

Sofern auch die von den Herren Rechnungsführern ertheilte Auskunft eine genügende Information für die Commission noch nicht abgab, hat dieselbe durch Besichtigung der betreffenden Grundstücke an Ort und Stelle sich ein klareres Bild zu verschaffen gesucht.

Das Resultat der Untersuchung im Allgemeinen ist gewesen, daß die derzeitige Verwaltung der Staatsgrundstücke eine befriedigende genannt werden kann. Es hat in den letzten Jahren bei den meisten Verwaltungen eine stetige Steigerung der Erträge aus den Staatsgrundstücken stattgefunden.

Wenn trotzdem noch bei einer Reihe der letzteren die Commission die Ansicht hegte, daß sich eine noch höhere Miethe resp. Pacht daraus erzielen lasse, so hat diese Ansicht nicht etwa darin ihren Grund, als wenn die Commission annähme, daß es an den erforderlichen Bemühungen für eine bessere Verwerthung gefehlt hätte. Die Meinung der Commission geht vielmehr dahin, daß eine schrankenlose Entfaltung der freien Concurrenz, wie solche nur das öffentliche Ausgebot ermöglicht, noch bessere Ergebnisse, als die bisherigen, bei einer Anzahl von Grundstücken, die bislang noch unter der Hand verpachtet sind, herbeiführen würde.

Die Commission glaubt aber auf ein vollständiges detaillirtes Verzeichniß der einzelnen Nummern in ihrem Berichte verzichten zu dürfen. Es wird genügen, wenn verschiedene Gruppen hier zusammengefaßt und einzelne Beispiele hervorgehoben werden.

Zunächst scheinen der Commission die von der Deputation für Häfen und Ei hnen, Abtheilung Eisenbahnen, verpachteten, in Bremen belegenen Ländereien ast ausnahmlos einen zu geringen Ertrag abzuwerfen. Diese Ländereien sind vorzugsweise an Beamte der Hannoverschen Staatseisenbahn verpachtet. So gern man diesen Beamten nun auch ein Stück Gemüseland, welches sie selber bebauen, gönnen mag, so ist die Commission doch der Ansicht, daß für den bremischen Staat kein ausreichender Grund vorliegt, denselben zu einem billigeren Preise Land in Pacht zu geben, als bei einem öffentlichen Ausgebote jedenfalls dafür erzielt werden würde. Ist die Eisenbahnbetriebsverwaltung der Meinung, daß es im Interesse ihrer Angestellten dringend wünschenswerth sei, wenn dieselben um ein Billiges Gemüseland zur eignen Bewirthschaftung erhalten, so mag sie solches Land meistbietend in öffentlicher Verpachtung erstehn und zu einem geringeren Betrage an ihre Angestellten weiter verpachten. Eine Verpflichtung seitens des bremischen Staats den Beamten zu einem billigen Preise Gemüseland anzuweisen, existirt jedenfalls nicht.

Daß aber der jetzt aus den genannten Ländereien erzielte Ertrag ein geringerer ist, als ihn eine öffentliche Verpachtung ergeben würde, dürfte nicht zu bezweifeln sein. —

2. Anders verhält sich die Sache mit den in Bremen belegenen Wohnungen, welche die Deputation für Häfen und Eisenbahnen vermiethet hat.

Sofern es sich dabei um Dienstwohnungen am Hauptbahnhofe handelt, ist zwar die dafür bezahlte Miethe als eine sehr billige zu bezeichnen. Doch glaubt die Commission mit Rücksicht auf die hier obwaltenden besonderen Verhältnisse und in's Besondere mit Rücksicht darauf, daß die erwähnten Wohnungen nur zu

den Zwecken, zu denen sie gegenwärtig benutzt werden, zu gebrauchen sind, von einer Monirung Abstand nehmen zu müssen.

Sie erlaubt sich aber dennoch in Anregung zu bringen, ob nicht allen diesen Beamten, wie den bremischen Staatsbeamten, 10 % ihres Gehalts für Dienstwohnungen berechnet werden könnten.

Die anderen Wohnhäuser erscheinen der Commission wenigstens zum Theil ebenfalls recht billig vermiethet, namentlich ist dies bei dem Grundstücke Düsternstraße 31 i der Fall, welches unbedingt einen höheren Ertrag liefern müßte und bei öffentlicher Verpachtung auch ohne Zweifel erzielen würde. —

3. Die verpachteten Staatsgrundstücke in Bremerhaven werfen im Allgemeinen gegenwärtig einen angemessenen Ertrag ab. Bei den Lagerplätzen kann im Durchschnitt für die 50 □ Meter auf ℳ 20 gerechnet werden. Von den Wohnungen ist das ehemalige Directionsgebäude auf dem Deiche nahe der alten Schleuse, welches der Oberlootse Sippel zu 50 ℔ Gold jährlich bewohnt, entschieden zu billig vermiethet.

Eine öffentliche Vermiethung dieses Immobile würde gewiß einen weit höheren Preis zur Folge haben. Das Gleiche gilt, wenn auch nicht in demselben Maße, von den Kohlenplätzen des Norddeutschen Lloyd und der Herren H. Ihlder und C. Lange an der Geeste. —

Was ferner die neuen Petroleumschuppen betrifft, so dürfte es sich empfehlen, für die Plätze *vor* denselben, welche nicht mitgemiethet sind, von den Miethern aber thatsächlich mitbenutzt werden, eine angemessene Vergütung künftig zu verlangen.

Selbstredend muß aber immer ein Platz von etwa 20 Metern Breite längs den Schienen für den Eisenbahnverkehr reservirt bleiben.

Auch empfiehlt die Commission, die Lagerplätze zwischen der Bahn und Bahnhofsstraße, die jetzt nur zeitweise vermiethet werden, angemessener zu verwerthen.

Ferner für Waaren und Güter, welche zeitweise an den verschiedenen Hafenquais gelagert werden und wofür bisher Nichts vergütet worden ist, vom Tage der Benutzung an, eine entsprechende Vergütung zu verlangen.

Die Oberaufsicht dürfte dem Amte zu unterstellen sein.

Der Gartenplatz am Hafen, welcher sich früher unter dem Verzeichniß der verpachteten Grundstücke in Bremerhaven mit einer Pacht von ℳ 3.32 befand, ist inzwischen aus diesem Verzeichniß fortgefallen; es ist der Commission mitgetheilt, daß der Garten zu der Dienstwohnung des Herrn Baurath Hanckes hinzugezogen sei.

Endlich sind unter den ländlichen Grundstücken in Bremerhaven wiederum die an die Eisenbahnbeamten verpachteten Gemüseländereien als zu billig verpachtet zu bezeichnen. Es gilt von diesen genau dasselbe, was oben bei den in Bremen selbst belegnen, zu dem gleichen Zwecke benutzten Grundstücken gesagt wurde.

4. Unter den dem Staate gehörigen Gebäuden und Lagerplätzen in Bremen, welche von der Deputation der öffentlichen Grundstücke verwaltet werden, bietet eine ganze Reihe zu der Frage Anlaß, warum dieselben denn eigentlich im Staatseigenthume sich dauernd befinden sollen. Es sind dies Immobilien, die weder zur Zeit öffentlichen Zwecken dienen, noch aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft dafür bestimmt sind. Als solche muß die Commission namentlich bezeichnen:

Die Erben an der Tiefer 36, Schlachte 34, Wichelnburg 7, Düsternstraße 12, das Packhaus Süsterstraße 4, die verschiedenen Sprützenhäuser in der Stadt, insoweit sie nicht vom Staate benutzt werden. Alle diese Gebäude werfen meist nicht sehr bedeutende Miethen ab, kosten aber dem Staate für Reparaturen und dgl. häufig Geld, und es ist schließlich kein genügender Grund erfindlich, weshalb sie dauernd im Staatseigenthume verbleiben sollen.

Ein Verkauf derselben zu geeigneter Zeit würde unbedingt zu empfehlen sein.

Obwohl es formell zweifelhaft ist, ob ihr Commissorium sich mit auf die angeregte Frage erstreckt, so hätte die Commission doch kein Bedenken getragen, derselben im Einzelnen noch näher zu treten, als es von ihr geschehen ist, wenn nicht gerade der gegenwärtige Zeitpunkt äußerst inopportun wäre für die Erledigung der Angelegenheit. Bei der jetzigen Krisis im Immobiliarverkehr kann offenbar

nicht an einen Verkauf der gedachten Grundstücke gedacht werden, weil sich kein vortheilhafter Preis für dieselben erzielen ließe. Schon jetzt aber ein genaues Verzeichniß solcher Immobilien, die bei gelegnerer Zeit zu verkaufen sich empfehlen würde, aufzustellen, erschien bedenklich, weil ungewiß ist, ob dasselbe, wenn die gelegenen Zeiten einmal da sind, noch vollständig passen würde. Lediglich aus diesem Grunde hat die Commission von einem weiteren Eingehen auf die Frage zur Zeit abgesehen, sie hält es aber andererseits für ihre Pflicht, dieselbe wieder anzuregen, damit zu geeigneter Zeit darauf zurückgekommen werde.

Im Ganzen weist das Verzeichniß der von der Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke vermietheten Gebäude und Lagerplätze in Bremen eine sehr erfreuliche Steigerung der Miethen in den letzten Jahren auf.

Nichts destoweniger ist die Commission der Ansicht, daß sich für eine Anzahl der Immobilien noch höhere Preise erzielen ließen. Es sind dies zunächst einige von denen, deren Verkauf bei gelegener Zeit oben empfohlen wurde, nämlich: Die Häuser an der Tiefer 36, das Erbe Düsternstraße 12, das Packhaus Süsterstraße 4. —

Außerdem aber erscheinen noch folgende Räumlichkeiten als recht billig vermiethet:

Das Erbe Tiefer 37 (Parterre und Beletage), das frühere Consumtionshaus am Doventhor, im alten Kornhause die untern Räume (Keller, Unterraum und erster Boden) im Verhältniß zum zweiten bis sechsten Boden, die alte Kaserne am Hohenthor, die Keller an der Marktstraße 1 und Ansgariithorsstraße 24, sowie die 2 Lagerplätze am Theerhofe an der Nordseite (vermiethet an Brockelmann und Neußel), die Lagerplätze an der kleinen Weser, endlich die Ländereien am Neustadtswall. —

5. Die von der Deputation für die öffentlichen Grundstücke verwalteten Ländereien sind zum größten Theile öffentlich verpachtet und bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß, mit alleiniger Ausnahme der Parcelen am Wandrahm, welche zur Zeit an eine Reihe von Anwohnern der Contrescarpe, deren Erben unmittelbar daran grenzen, vermiethet sind.

Da diese Parcelen in einem Stadttheile liegen, wo der Grund und Boden werthvoll ist, da ferner auch deren Benutzung für die genannten Personen von großer Wichtigkeit ist, indem dieselben dadurch die Möglichkeit einer Anfahrt an ihr Erbe erhalten, so sind Pachterträge von 10 ℳ bis höchstens 20 ℳ Gold jährlich dafür offenbar unverhältnißmäßig niedrig.

6. Schließlich bringt die Commission noch in Anregung, ob nicht eine entsprechende Verwerthung der Wirthschaft auf dem Werder zu ermöglichen sei.

Nach diesen Erörterungen im Einzelnen muß die Commission auf die ihr vorgelegte Frage, ob eine öffentliche Verpachtung aller Staatsgrundstücke sich empfehlen würde, im Allgemeinen entschieden bejahend antworten.

Sie hat die Ueberzeugung gewonnen, daß das öffentliche Ausgebot der Staatsgrundstücke der Regel nach der richtigste Weg, um dieselben zweckmäßig zu verwerthen, ist.

Das öffentliche Ausgebot und der Zuschlag an den Meistbietenden hat einmal schon den großen Vortheil vor der Vergebung unter der Hand, daß bei Ersterem alle die kleinen Verdächtigungen und Gehässigkeiten, die, so grundlos sie sein mögen, bei einer Vergebung unter der Hand, doch immer laut werden, ganz von selbst wegfallen. Sodann aber ist die Commission auch der Ansicht, daß die öffentliche Verpachtung der Regel nach höhere Preise ergeben wird, als die unter der Hand. Damit soll natürlich keineswegs gesagt sein, daß nun für jedes einzelne Grundstück, bei dem bisher keine öffentliche Verpachtung stattfand, wenn diese eintritt, sich sofort eine Erhöhung des Ertrages herausstellen wird. Im Gegentheil kann manches Grundstück im Anfang vielleicht einen niedrigeren Ertrag abwerfen, als früher. Im Ganzen aber wird sich bei einer öffentlichen Verpachtung aller Grundstücke die Staatscasse sicherlich nicht schlechter stehen, als bisher.

Auf der anderen Seite verlangt die Commission nun aber nicht etwa, daß, weil die öffentliche Verpachtung an sich die richtige ist, diesem allgemeinen Princip zu Liebe, blindlings alle und jede Staatsgrundstücke, einerlei, wie deren besondere örtliche Lage, oder wie die besonderen Zwecke, denen sie zur Zeit dienen, seien,

sofort in Zukunft öffentlich ausgeboten werden müßten. Es fällt ihr beispielsweise nicht ein, die Forderung aufzustellen, daß, weil die Wohnungen der Eisenbahnbeamten im Hauptbahnhofe diesen recht billig überlassen sind, dieselben künftig öffentlich zu vermiethen seien.

Derartige besondere Verhältnisse erheischen auch eine besondere Behandlung, ob und wann sie vorliegen, darüber läßt sich Nichts Allgemeines sagen. Es ist dies lediglich eine Frage des einzelnen concreten Falles.

Durch solche Ausnahmen wird aber selbstredend das oben aufgestellte Princip an sich nicht berührt.

Als Regel kann die Commission nur die öffentliche Verpachtung der Staatsgrundstücke als die rationellste und vortheilhafteste Art ihrer Verwerthung empfehlen und beantragt daher:

> Die Bürgerschaft wolle beschließen, daß eine öffentliche Verpachtung sämmtlicher Staatsgrundstücke der Regel nach, wenn nicht besondere Verhältnisse nachgewiesen werden, die eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, im Interesse des Staats dringend zu empfehlen sei.

Mittheilung des Senats

vom 24. November 1876.

1. Canalisation.

Die Baudeputation hat den anliegenden Bericht, die Canalisation der auf dem rechten Weserufer liegenden Stadttheile betreffend, sowie in Verbindung damit einen Bericht, Nachtrag zum Budget betreffend, eingereicht, welche der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme mittheilt.

Bericht der Baudeputation, die Canalisation der auf dem rechten Weserufer liegenden Stadttheile betreffend. Anlage 1.

Die während der letzten zehn Jahre fortschreitende Ausdehnung des städtischen Straßennetzes, die mangelhafte Beschaffenheit der meisten, in älteren Stadttheilen vorhandenen Straßencanäle, die Unhaltbarkeit der in Betreff der Fortschaffung des Canalwassers bestehenden Zustände und die hieraus sich ergebenden Uebelstände haben in Verbindung mit den gesteigerten sanitären Anforderungen und unter Berücksichtigung der Herstellung einer Wasserleitung die Veranlassung gebildet, daß bereits seit längerer Zeit eine berathende Deputation, die Sanitätsbehörde und die Baudeputation, sich mit der Frage eines einheitlichen Canalsystems und eines allgemeinen Canalisationsplans einschließlich der für die Fortschaffung des Canalwassers unentbehrlichen Einrichtungen beschäftigt haben. (cfr. Verhandl. von 1868 pag. 444, von 1869 pag. 177, von 1870 pag. 279—286, von 1872 pag. 433, 482 und 721, von 1873 pag. 281 und 451, von 1874 pag. 202, 289, 403 und 580).

Aus den erstatteten Berichten geht u. a. hervor, daß der Baurath **Hobrecht** in Berlin zu einer Besichtigung der hiesigen Einrichtungen und Bodenverhältnisse berufen, alsdann mit Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt wurde und den Plan eines einheitlichen Canalsystems sowie der Einrichtungen für die schließliche Fortschaffung des Canalwassers einlieferte, dessen detaillirte Ausarbeitung unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse aus verschiedenen Gründen eine Verzögerung erleiden mußte.

Während nämlich nach diesem Plane, in seiner Einschränkung auf die Stadttheile am rechten Weserufer, unter Zustimmung der hiesigen Techniker und sonstiger Sachkundiger festgestellt wurde, daß das sämmtliche Canalwasser, welches bisher aus dem südwestlich von dem die Stadt durchschneidenden Höhenzuge belegenen Gebiete nach der Weser, im Uebrigen und also zum größten Theile